

Az.: FB 52-641-10-2020 Mh

**Vollzug des Wasserrechts;**

**Neugestaltung der Mainpromenade in Margetshöchheim**

**(Gewässerausbau durch Freilegung des bisher verrohrten Bachs)**

Die Gemeinde Margetshöchheim plant die Neugestaltung der Mainpromenade. Hierbei soll als Teilmaßnahme der verrohrte, zum Main fließende Bach freigelegt werden. Das genannte Vorhaben fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG, sodass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen war.

Diese Einzelfallprüfung unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als amtlichem Sachverständigen, des Bauamtes des Landratsamtes Würzburg (inkl. Denkmalpflege), der Unteren Naturschutzbehörde sowie des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Schweinfurt hat ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).



Hellstern

Oberregierungsrätin